

- Lesefassung -

Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen vom 12. April 1999

(Präambel)

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nordhausen und ihren Bestattungseinrichtungen sowie für die im Zusammenhang mit einer Bestattung erbrachten Leistungen erfolgt nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen.
- (2) Maßstab für die Gebührenrechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2

Maß der Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der zu erhebenden Gebühren erfolgt gemäß Gebührentarif, Anlage zur Gebührensatzung der Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachfolgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der jeweilige Antragsteller und die Personen in dessen Auftrag die Friedhöfe und ihre Einrichtungen im Rahmen der Friedhofssatzung in Anspruch genommen werden
 - b) der überlebende Ehegatte,
 - c) die unterhaltspflichtigen Verwandten in gerader Linie der Erbfolge.
- (2) Sind nach Absatz 1 auf gleicher Stufe mehrere Personen verpflichtet, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag von mehreren Personen gestellt worden ist.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen.

§ 5

Fälligkeit und Beitreiben der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Stadtverwaltung Nordhausen - Kämmerei - ein Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz eingezogen.

§ 6**Rückgabe von Nutzungsrechten**

Wird ein Antrag auf vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Wahlgrabstätte gestellt, ist eine Rückerstattung der anteiligen Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Nutzungsjahre gemäß § 18 der Friedhofssatzung möglich.

Die Gebühr für die Beräumung sowie für die Rückgabe von Nutzungsrechten bleibt davon unberührt.

§ 7**Rücknahme eines Antrages**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes und oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung der beantragten Leistung oder Nutzung begonnen worden ist, wird eine Gebühr entsprechend der tatsächlichen in Anspruch genommenen Leistungen der im geltendem Gebührentarif zu dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühr erhoben. Gebührenschuldner ist in diesem Fall der Antragsteller. Der § 3 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 8**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9**Festsetzung der Gebühren**

Die Festsetzung der Gebühren ergibt sich aus der Anlage zur Gebührensatzung - Gebührentarif.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Die Satzung ist in Kraft getreten. Änderungen sind in die Lesefassung eingearbeitet.

Anlage**Friedhofsgebührentarif**

Veröffentlichung im "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 67		vom	21. April 1999
- der 1. Änderungssatzung	in Nr. 87	vom	28./27. Juni 2001
- der 2. Änderungssatzung	in Nr. 9/2003	vom	26. Juli 2003
- Neuveröffentlichung	in Nr. 13/2003	vom	1. November 2003
- der 3. Änderungssatzung	in Nr. 05/2006	vom	2. September 2006
- der 4. Änderungssatzung	in Nr. 01/2011	vom	22. Januar 2011

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif) vom 16. Juli 2000

§ 1

Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer einstelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind zu entrichten:

<u>Nutzungszeit 30 Jahre</u>	<u>Gebühr in €</u>
a) Grabstätte I. Ordnung	1.425,00
b) Grabstätte II. Ordnung	690,00
c) Grabstätten auf den Ortsteilfriedhöfen	390,00

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten wird die Gebühr nach den Buchstaben a, b, und c um den Faktor vervielfacht, der sich aus der Zahl der Grabstellen ergibt.

- (1.1) Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist zur Einhaltung der Ruhefrist die über das bereits verliehene Nutzungsrecht hinausgehende Zeit nachfolgende Teilgebühr pro Jahr zu entrichten:

<u>Nutzungszeit 1 Jahr</u>	<u>Gebühr in €</u>
a) Grabstätte I. Ordnung	47,50
b) Grabstätte II. Ordnung	23,00
c) Grabstätten auf den Ortsteilfriedhöfen	13,00

- (1.2) Für die zusätzliche Beisetzung einer Asche in einer einstelligen Wahlgrabstätte ist die Gebühr nach (1.1) entsprechend zu erheben.
Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten wird entsprechend die Gebühr um den Faktor vervielfacht, der sich aus der Anzahl der Grabstellen ergibt.

- (2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen sind zu entrichten:

<u>Nutzungszeit 20 Jahre</u>	<u>Gebühr in €</u>
a) Grabstätte I. Ordnung (vier Urnen)	660,00
b) Grabstätten II. Ordnung	410,00
c) Grabstätte für zwei Urnen	305,00
d) Grabstätten auf den Ortsteilfriedhöfen (vier Urnen)	210,00

- (2.1) Für die Verlängerung der Nutzungszeit zur Einhaltung der Ruhefrist die über das bereits verliehene Nutzungsrecht hinausgehende Zeit nachfolgende Teilgebühr pro Jahr zu entrichten:

<u>Nutzungszeit 1 Jahr</u>	<u>Gebühr in €</u>
a) Grabstätte I. Ordnung	33,00
b) Grabstätte II. Ordnung	20,50
c) Grabstätten auf den Ortsteilfriedhöfen	10,50
d) Grabstätte für zwei Urnen	15,25

- (3) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung, die die größer als 1,0m x 1,0 m ist, ist ein Zuschlag von 50 % der entsprechenden Gebühr zu entrichten. Davon ausgenommen ist eine Grabstätte für zwei Urnen.

§ 2

Überlassung von Reihengrabstellen

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstelle für Erdbestattung ist zu entrichten:
- | | Nutzungszeit | Gebühr in € |
|---|--------------|-------------|
| a) für verstorbene Personen über 6 Jahre | 30 Jahre | 345,00 |
| b) für verstorbene Personen unter 6 Jahre | 20 Jahre | 115,00 |
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstelle ist zu entrichten:
- | | |
|-----------------------|--------|
| Nutzungszeit 20 Jahre | 205,00 |
|-----------------------|--------|

§ 3

Erdbestattung auf Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung

<u>Nutzungszeit 20 Jahre</u>	<u>Gebühr in €</u>
	205,00

§ 4

Erdbestattungen in anonymer Form

- (1) Erdbestattungen in anonymer Form für Personen über 6 Jahre
- | <u>Nutzungszeit 30 Jahre</u> | <u>Gebühr in €</u> |
|-------------------------------------|--------------------|
| Bereitstellung Bestattungsplatz | 345,00 |
| Gestaltung und Erhaltung der Anlage | 1.155,00 |
- (2) Erdbestattung von Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in anonymer Form
- | <u>Nutzungszeit 20 Jahre</u> | <u>Gebühr in €</u> |
|-------------------------------------|--------------------|
| Bereitstellung Bestattungsplatz | 105,00 |
| Gestaltung und Erhaltung der Anlage | 360,00 |

§ 5

Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzung mit Namensnennung (Urnenhain)

- (1) Gemeinschaftsanlage Urnenhain
- | <u>Nutzungszeit 20 Jahre</u> | <u>Gebühr in €</u> |
|-------------------------------------|--------------------|
| Bereitstellung Bestattungsplatz | 205,00 |
| Gestaltung und Erhaltung der Anlage | 890,00 |
- (2) Gemeinschaftsanlage Urnenhain - Salza
- | <u>Nutzungszeit 20 Jahre</u> | <u>Gebühr in €</u> |
|-------------------------------------|--------------------|
| Bereitstellung Bestattungsplatz | 205,00 |
| Gestaltung und Erhaltung der Anlage | 825,00 |

(3)	Gemeinschaftsanlage Urnenhain - Bielen	
	<u>Nutzungszeit 20 Jahre</u>	<u>Gebühr in €</u>
	Bereitstellung Bestattungsplatz	205,00
	Gestaltung und Erhaltung der Anlage	825,00
(4)	Gemeinschaftsanlage Urnenhain - Sundhausen	
	<u>Nutzungszeit 20 Jahre</u>	<u>Gebühr in €</u>
	Bereitstellung Bestattungsplatz	205,00
	Gestaltung und Erhaltung der Anlage	825,00

§ 6

Beisetzung von Urnen in gemeinschaftlich anonymer Form

Urnengemeinschaftsanlage

<u>Nutzungszeit 20 Jahre</u>	<u>Gebühr in €</u>
Bereitstellung Bestattungsplatz	105,00
Gestaltung und Erhaltung der Anlage	210,00

§ 7

Herstellung der Grabstätte

Für das Ausheben und Schließen einer Begräbnisstelle sind zu entrichten:

	<u>Gebühr in €</u>
Erdbestattung:	
a) für verstorbene Personen über 6 Jahre	230,00
b) für verstorbene Personen unter 6 Jahre	115,00
c) für Aschenurnen	90,00

Bei Erdbestattungen für übergroße Säрге und Truhen ist ein Zuschlag von 20 % der Gebühr aus § 7 (1) c) zu erheben.

Bei übergroßem Schmuckurnen aus Keramik, Glas Holz oder Naturstein ist ein Zuschlag von 20 % der Gebühr aus § 7 (1) c) zu erheben.

§ 8

Ausbettung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen und Aschenurnen

Für die Ausbettung von Verstorbenen, Gebeinen oder Ascheurnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte innerhalb der städtischen Friedhöfe auf Antrag der Berechtigten oder durch behördliche Verfügung sind zu erheben:

	<u>Gebühr in €</u>
a) für Ausgrabung eines Leichnams oder von Gebeinen von Personen über 6 Jahre nach außerhalb	575,00
b) für Ausgrabung eines Leichnams oder von Gebeinen von Personen unter 6 Jahre nach außerhalb	300,00
c) für die Ausgrabung einer Urne	75,00

§ 9Überführung von Bestattungen zum Begräbnisort

	<u>Gebühr in €</u>
(1) Für die Überführung einer Sarges bzw. einer Urne auf dem Hauptfriedhof sind je Träger zu entrichten:	20,50
(2) Für die Überführung eines Sarges bzw. einer Urne auf den Neben- und Ortsteilfriedhof sind je Träger zu entrichten:	41,00

§ 10Benutzung der Tauerhallen und ihre Einrichtungen

	<u>Gebühr in €</u>
(1) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof sind zu entrichten:	102,00
(2) Für jede Benutzung des Trauerraumes auf dem Hauptfriedhof sind zu entrichten:	56,50
(3) Für jede Benutzung des Abschiedsraumes auf dem Hauptfriedhof sind zu entrichten:	40,50
(4) Für jede Benutzung des Aufbahrungsraumes auf dem Hauptfriedhof sind zu entrichten:	40,50
(5) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Salza sind zu entrichten:	61,50
(6) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Krimderode sind zu entrichten:	46,00
(7) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Sundhausen sind zu entrichten:	61,50
(8) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Leimbach sind zu entrichten:	61,50
(9) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Herreden sind zu entrichten:	13,00
(10) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Rüdigsdorf sind zu entrichten:	10,50
(11) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Bielen sind zu entrichten:	56,50
(12) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Steigerthal sind zu entrichten:	23,00
(13) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Hesserode sind zu entrichten:	23,00
(14) Für die Benutzung der Liegekammer sind je angefangenem Tag zu entrichten:	17,50
(15) Für die Benutzung der Tiefkühleinrichtung sind je angefangenem Tag zu entrichten:	28,00
(16) Für die Aufbewahrung einer Urne auf Wunsch der Angehörigen sind je angefangenem Tag zu entrichten:	13,00
(17) Für die Aufbewahrung einer Urne von außerhalb sind je angefangenem Tag zu entrichten:	13,00
(18) Für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Petersdorf sind zu entrichten:	23,00

		<u>Gebühr in €</u>
(19)	Für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Rodishain sind zu entrichten:	56,50
(20)	Für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Stempeda sind zu entrichten:	56,50

§ 11

Grabausstattung / Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen

		<u>Gebühr in €</u>
(1)	Für die Ausstattung eines Grabes bei Erdbestattung sind zu entrichten:	30,50
(2)	Für die Ausstattung eines Grabes bei Urnenbeisetzung sind zu entrichten:	15,50
(3)	Für den Transport der Trauergebilde von der Trauerhalle zur Grabstelle einschließlich Entsorgung sind zu entrichten:	
	je Kranz / Gesteck bis 5 Stück	7,50
	je Trauerstrauß bis 5 Stück	3,50
	je Kranz / Gesteck über 5 Stück	3,00
	je Trauerstrauß über 5 Stück	1,50

§ 12

Gebühren Krematorium

		<u>Gebühr in €</u>
(1)	Für die Einäscherung und Bereitstellung einer Ascheurne bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für sterbliche Überreste aus anatomischen Instituten sind zu entrichten:	135,00
(2)	Für die Einäscherung und Bereitstellung einer Ascheurne ab dem 6. Lebensjahr sind zu entrichten:	165,00
(3)	Für die Benutzung der Liegekammer sind je angefangenem Tag zu entrichten:	17,50
(4)	Für die Benutzung der Tiefkühleinrichtung sind je angefangenem Tag zu entrichten:	28,00
(5)	Für die Bearbeitung und Fertigstellung zum Versand einer Urne sind zu entrichten: zuzüglich Versandkosten nach Kostentabelle der markt-relevanten Versanddienstleister	20,50
(6)	Für Sonderaufwendungen zur Reinigung und Desinfektion entsprechend § 3 (3) Betriebsordnung Krematorium sind zu entrichten:	75,00
(7)	Für die amtsärztliche Leichenschau vor Feuerbestattungen ist nach der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Gesundheit die Gebühr zu erheben.	
(8)	Nach dem Umsatzsteuergesetz sind für alle Leistungen des Krematoriums Umsatzsteuern entsprechend zu erheben.	

§ 13Rückgabe und Beräumung von Grabstätten

	<u>Gebühr in €</u>
(1) Für die Beräumung einer einstelligen Erdwahlgrabstätte mit genehmigungspflichtiger Einfassung, genehmigungspflichtigem Grabmal und Bewuchs sowie Rasenansaat sind zu entrichten:	174,00
(2) Für die Beräumung einer einstelligen Erdwahlgrabstätte mit mit genehmigungspflichtiger Einfassung oder genehmigungspflichtigem Grabmal und Bewuchs sowie Rasenansaat sind zu entrichten:	130,00
(3) Für die Beräumung einer einstelligen Erdbestattungsgrabstätte von Bewuchs sowie Rasenansaat ohne genehmigungspflichtiger Einfassung und genehmigungspflichtigem Grabmal sind zu entrichten:	78,50
(4) Für die Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte mit genehmigungspflichtiger Einfassung, genehmigungspflichtigem Grabmal und Bewuchs sowie Rasenansaat sind zu entrichten:	130,50
(5) Für die Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte mit genehmigungspflichtiger Einfassung oder genehmigungspflichtigem Grabmal und Bewuchs sowie Rasenansaat sind zu entrichten:	87,00
(6) Für die Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte von Bewuchs sowie Rasenansaat ohne genehmigungspflichtiger Einfassung, genehmigungspflichtigem Grabmal sind zu entrichten:	39,50
(7) Für die Beräumung eines Grabmales mit Sockel und Fundament oder einer genehmigungspflichtigen Einfassung inkl. Entsorgung einer Reihengrabstelle für Erdbestattung oder einer einstelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattung ohne Rückgabe des Nutzungsrechtes sind zu entrichten:	74,00
(8) Für die Beräumung eines Grabmales mit Sockel und Fundament oder einer genehmigungspflichtigen Einfassung inkl. Entsorgung einer mehrstelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattung ohne Rückgabe des Nutzungsrechtes sind zu entrichten:	93,50
(9) Für die Beräumung eines Grabmales mit Sockel und Fundament oder einer genehmigungspflichtigen Einfassung inkl. Entsorgung von einer Urnenwahlgrabstätte ohne Rückgabe des Nutzungsrechtes oder einer Urnenreihengrabstelle sind zu entrichten:	47,50
(10) Für die Nachberäumung von Fundamenten inkl. Entsorgung nach Selbstberäumung der baulichen Anlagen sind zu entrichten:	55,00
(11) Für die Beräumung und Entsorgung von Gehölzen von Grabanlagen unter Beachtung der Friedhofssatzung § 26 (3) sind zu entrichten:	35,00
(12) Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend des Abs. (1) bis (7).	

§ 14Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten erhoben, die auf Veranlassung oder im Interesse des Einzelnen vorgenommen werden.

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

	Gebühren in €
(1) die Regelung eines Begräbnisses sowie Aushändigung der Grabnummernkarte	20,50
(2) die Genehmigung zur Umsetzung eines Grabmales innerhalb der städtischen Friedhöfe bzw. Inschriftenerweiterung	25,50
(3) die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (liegend – Kissenstein oder Teilabdeckung)	30,50
(4) die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung	89,50
(5) die Genehmigung zum Erstellen einer Einfassung (Naturstein)	25,50
(6) die Entgegennahme und Registratur – Urne/ Sarg von außerhalb	38,50
(7) Beurkundung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	38,50
(8) das Ausstellen einer Zweitschrift oder eines Beisetzungsbescheides	20,50
(9) die Bearbeitung von Anträgen zur Beisetzung auf eine bestehende Grabstätte	38,50
(10) die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	38,50
(11) die Bearbeitung – Antrag auf Rückgabe von Nutzungsrechten	38,50
(12) die Bearbeitung – Antrag zur Grabmalberäumung ohne Rückgabe des Nutzungsrechtes	20,50
(13) die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten des Steinmetz- und Bildhauerhandwerkes, Gartenbaubetriebe - Jahresgebühr	92,00
(14) die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten des Steinmetz- und Bildhauerhandwerkes, Gartenbaubetriebe – Einzelgenehmigung gilt 3 Monate	23,00
(15) Bearbeitungsgebühr für Fertigstellung zum Versand einer Urne zuzüglich Versandauslagen	20,50
(16) Bearbeitung einer Anforderung/ Beisetzungsgenehmigung für Urne/ Sarg	20,50
(17) Erteilung einer Sondergenehmigung zum Befahren der Friedhöfe	15,50
(18) Benachrichtigung der Bestatter bei zu beanstandenden Einsargungen	20,50